

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Alle Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab, auch wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich darauf berufen. Dies gilt auch, wenn der Besteller andere Bedingungen vorschreibt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Sie sind in jedem Falle unwirksam, wenn auf sie nur in Geschäftsbedingungen des Bestellers verwiesen wird.
- 1.2. Selbst dann, wenn wir uns zur Anerkennung von abweichenden Geschäftsbedingungen bereit erklären, sind unsere nachfolgenden Bedingungen, lt. Ziffer 11, über den Eigentumsvorbehalt unabdingbar. Das Eigentum an unseren Liefergegenständen übertragen wir also erst nach restloser Zahlung aller unserer offenen Forderungen. Weiter ist unabdingbar, dass wir im Rahmen der Gewährleistung nur für Schäden am Liefergegenstand selbst haften und weitergehende Ansprüche, soweit sie nicht von uns durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten sind, ablehnen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- 2.2. Bestellungen gelten als angenommen, wenn wir dem Besteller eine schriftliche Auftragsbestätigung gegeben oder stillschweigend die Lieferung ausgeführt haben. Es tritt daher der Vertrag erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung oder der Absendung der Ware an den Besteller in Kraft. Dies gilt auch, wenn die Bestellung einer Zweigniederlassung oder einem Vertreter gegenüber erteilt wurde.
- 2.3. Änderungen, Ergänzungen und alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

3. Preise

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Werk Wolfern einschl. Verladung, jedoch ausschl. Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Die Preise beruhen auf den gegenwärtigen Kostenfaktoren. Ändern sich diese bis zur Lieferung, sind wir zu entsprechender Anpassung berechtigt.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar, ohne Abzug bzw. lt. Angebot. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von mindestens 1% p.M. zu berechnen, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.
- 5.2. Die Berechnung weiterer Verzugschäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Jedenfalls ist der Besteller zum Ersatz unserer Mahnspesen und der Kosten, auch vorprozessualer Kosten eines Gläubigerschutzverbandes, Inkassobüros bis zu dem in der Verordnung des BMWA, BGBl. Nr. 141/1996 idgF. genannten Höchstbeträge, oder Rechtsanwaltes verpflichtet.
- 5.3. Werden nachträgliche Umstände bekannt, welche die Kreditfähigkeit des Bestellers mindern können, so sind wir berechtigt, unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel für sofort fällig zu erklären. In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 5.4. Reparaturkosten sind bei Beendigung der Reparatur fällig und unverzüglich zu zahlen.

6. Aufrechnungsverbot

- 6.1. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschl. der Gewährleistungsansprüche zurückzahlen oder aufzurechnen, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig sind.
- 6.2. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gewährleistungsansprüchen kann nur in einem Umfang ausgeübt werden, der dem Wert der Gewährleistung entspricht.

7. Lieferzeit

- 7.1. Die Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle Voraussetzungen erfüllt hat.
- 7.2. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch Störungen im Betriebsverlauf, z.B. durch Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Unterlieferanten, die bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller schnellstmöglich mitteilen. Wird die Lieferung durch solche Störungen unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Bestellers unsere Verpflichtung.
- 7.3. Ist ein bestimmtes Lieferdatum vereinbart, so verschiebt sich dieses bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzung entsprechend.
- 7.4. Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, bei Serienartikeln eine Nachfrist von 3 Wochen oder bei Sonderanfertigungen eine Nachfrist von mindestens ¼ der ursprünglich vorgesehenen Lieferzeit zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grobem Verschulden unsererseits beruhen. Sie beschränken sich – außer bei Vorsatz – für jede volle Woche der Terminüberschreitung auf 0,5%, im ganzen aber höchstens auf 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

8. Versandrisiko und Gefahrenübergang

- 8.1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Jegliches Risiko geht spätestens dann auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird. Verzögert sich der Versand, weil der Besteller die Ware nicht 14 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft abnimmt, so geht die Gefahr von diesem Tage an auf ihn über.
- 8.2. Wir sind bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers Transport- und Lagerversicherungen abzuschließen. Der Abschluss einer Transportversicherung wird jedoch nur über schriftlichen Auftrag des Bestellers und auf dessen Kosten vorgenommen. Die Versandart wird von uns unter Ausschluss jeglicher Haftung festgelegt. Teillieferungen sind zulässig.
- 8.3. Wird der Versand durch den Besteller verzögert, so sind wir berechtigt, für die Lagerung monatlich mind. 12% des Rechnungsbetrages, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, zu verlangen.
- 8.4. Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Gegenstände auch dann abzunehmen, wenn geringfügige Mängel vorhanden sind.

9. Gewährleistung und Schadenersatz

- 9.1. Der Besteller hat die Waren unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel bis spätestens zum 10. Tag nach Eingang am Bestimmungsort schriftlich zu rügen. Transportschäden müssen jedenfalls in geeigneter Form festgehalten (gerügt) werden.
- 9.2. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Feststellung des Fehlers, zu rügen.
- 9.3. Die Rüge ist durch eingeschriebenen Brief unmittelbar an uns, nicht an unsere Vertreter, zu richten. Nach Ablauf der in Punkt 9.1. und 9.2. genannten Fristen gilt die Ware als einwandfrei übernommen.
- 9.4. Für unsere Fabrikate übernehmen wir eine Garantie für die Dauer von 6 Monaten für bestes Material und Funktion bei vorschriftsmäßiger Bedingung ab Gefahrenübergang.
- 9.5. Auch wenn wir durch Sondervereinbarungen eine längere Gewährleistungsfrist zugestanden haben, endet diese in jedem Fall nach 2000 Betriebsstunden. Ausgeschlossen sind Verschleißteile wie Öle, Fette, schweißdrahtführende Teile, Schweißpistolen, Schlauchpaket, außen liegende Kabelverbindungen, Bildschirmtastatur. Ohne unsere Zustimmung darf – bei Verlust des Gewährleistungsanspruches – an der bemängelten Ware nichts geändert werden und Reparaturversuche müssen unterbleiben.

- 9.6. Uns ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle zu prüfen. Diese Prüfung hat dann unverzüglich zu erfolgen, wenn der Besteller ein besonderes Interesse an der sofortigen Behebung des Mangels hat.

- 9.7. Die Art und Weise sowie der Ort der Mängelbehebung bleiben uns vorbehalten. Eine Verlängerung der Garantie- und Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. Die Kosten einer durch den Besteller selbst vorgenommenen Mängelbehebung haben wir nur dann zu tragen, wenn wir hierzu – im Voraus – eine schriftliche Zustimmung gegeben haben.

- 9.8. Verweigern wir Mängelbeseitigung und Ersatzteillieferung zu Unrecht oder geraten wir damit in Verzug, kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

- 9.9. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaurkosten sowie von Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen.

- 9.10. Mit den gleichen Beschränkungen haften wir auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Auf Schadenersatz haften wir nur, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Besteller gegen den eingetretenen Schaden abzusichern.

- 9.11. Werden Ausfallmuster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass die Lieferung entsprechend dem Ausfallmuster – unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen – ausgeführt wird.

- 9.12. Wenn wir den Besteller beraten haben, haften wir für Funktionsfähigkeit und Eignung nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung unter der Voraussetzung, dass der Besteller die Informationen erteilt hat, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erforderlich waren.

- 9.13. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadenersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. In solchen Fällen beschränkt sich unsere Haftung – außer bei Vorsatz – auf den Wert des Liefergegenstandes.

- 9.14. Die Beseitigung von Mängeln kann von uns verweigert werden, solange der Besteller Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.

- 9.15. Unsere Garantieleistungen sowie jede Mängelhaftung entfallen, wenn unsere Betriebsanweisung nicht in allen Teilen eingehalten wurde und insbesondere, wenn von uns vorgeschriebene Wartungen nicht regelmäßig durchgeführt worden sind. Die Beweislast trägt der Besteller.

- 9.16. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung stehen wir nicht dafür ein, dass die von uns gelieferten Geräte ausländischen Vorschriften entsprechen.

- 9.17. Für diejenigen Teile der Ware, die wir von einem Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur im Rahmen der uns selbst gegen den Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche.

- 9.18. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind. Hierfür haften wir mit neuer Gewährleistungsfrist ab Ersatzleistung bzw. Nachbesserung bis höchstens 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

- 9.19. Bei Lieferung von Sonderschweißanlagen, insbesondere solchen, die erstmalig entwickelt werden, ist der Besteller verpflichtet, bei der Entwicklung tatkräftig mitzuwirken und gegebenenfalls – im Rahmen des zumutbaren – die Werkstücke den Anforderungen des automatischen Schweißens anzupassen bzw. dem Stand der Technik entsprechend vorzubereiten und für Maßhaltigkeit und Sauberkeit der Teile zu sorgen.

- 9.20. Ist der Besteller Unternehmer, wird die Freizeichnung von uns für Sachschäden des Bestellers im Sinne des § 9 ProdHG 1988 idgF. vereinbart. Weiters gilt als ausdrücklich vereinbart, dass wir dem Besteller keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und Gewinnentgang zu leisten haben, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass uns grobes Verschulden zur Last fällt.

10. Probeflieferung

- 10.1. Probeflieferungen gelten nach Ablauf der vereinbarten Zeit als auf feste Rechnung zu unseren vorstehenden Bedingungen übernommen, wenn nicht ausdrücklich gegenteilige schriftliche Abmachungen bestehen oder die Waren unverzüglich nach Ablauf der Probezeit zurückgesandt werden.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zu Erfüllung sämtlicher, uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor.

- 11.2. Das gilt auch, wenn der Preis für bestimmte, vom Besteller bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.

- 11.3. Verkauft der Besteller die Ware vor ihrer Bezahlung weiter, so tritt er bis zum vollen Ausgleich aller unserer offenen Rechnungsforderungen sämtliche Forderungen gegen seine Abnehmer an uns ab.

- 11.4. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren weiterverarbeitet, so gehen die neu entstandenen Sachen zu Sicherung unserer Forderung sofort in unser Eigentum über. Der Besteller ist zur sorgfältigen Verwahrung der Sachen für uns verpflichtet und hat sie auf Verlangen besonders zu lagern oder herauszugeben.

- 11.5. Zur Verfügung über diese Sachen ist er nur im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung oder Sicherungsübertragung. Werden die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit anderen im erweiterten Eigentumsvorbehalt eines Dritten mit den Waren verarbeitet, vermischt oder verbunden, so steht uns das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an der Gesamtsumme der Rechnungswerte aller bei der Herstellung oder Vermischung verwandten Waren zu.

- 11.6. Der Besteller ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern und uns den Abschluss der Versicherung auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die Ansprüche des Käufers an die Versicherungsgesellschaft auf Ersatzleistung werden hiermit schon jetzt abgetreten.

- 11.7. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten gelieferte Waren zurückzufordern. Die Rücknahme gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies dem Besteller ausdrücklich schriftlich angezeigt wird. Andernfalls erfolgt die Rücknahme zur Sicherung unserer Ansprüche. Die mit der Rücknahme verbundenen Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für eine etwaige Wertminderung sowie eventuelle Demontagekosten.

12. Rücknahmen

- 12.1. Waren werden nur nach unserer vorheriger schriftlicher Einverständniserklärung zurückgenommen. Die Rücklieferung hat für uns kostenlos zu erfolgen. Bei Warenrücknahmen wird eine Manipulationsgebühr von 20 % des Warenwertes berechnet sowie zusätzlich eventuell erforderliche Kosten für Nacharbeit.

13. Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 13.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Steyr. Wir können jedoch ein anderes, für den Besteller zuständiges Gericht anrufen. Für alle Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche uns obliegenden Verpflichtungen gilt als Erfüllungsort Wolfern, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

14. Teilnichtigkeit

- 14.1. Die Vertragsbedingungen, die ein Gericht als nichtig erkennt, bleiben mit dem übrigen, nicht als nichtig erkannten Inhalt soweit wie möglich ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Recht entsprechend gültig.